

Das ehemalige Landsassengut Hammerles

Von Oberregierungsrat a. D. Otto Fürnrohr

Mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage des oberpfälzischen Landsassenadels, insbesondere der Notthafft nach dem 30 jährigen Kriege, beschäftigte sich eine Münchner Dissertation (1930) von W. Decker; er behandelte darin aber nur — wie Gartner¹ im Jahre 1807 — die sog. obere Pfalz, die zum Kurfürstentum Bayern gehörte, während Knöpfler² das hiezu gehörige Landgericht Waldeck-Kemnath und das Stifftland (Abtei Waldsassen) untersucht hat. Landsassengüter³ gab es aber auch außerhalb der oberen Pfalz (doch innerhalb der heutigen Oberpfalz), z. B. im sog. Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden (1421—1714), wo das oberpfälzische Landrecht und die oberpfälzischen Statuten nicht galten⁴, sondern allein das bayer. Landrecht⁵. Insgesamt gehörten zu diesem gemeinschaftlichen Besitz zweier Landesherren (Kurpfalz und Pfalz-Neuburg bzw. Sulzbach) etwa 20 Landsassengüter⁶, darunter das von J. B. Lehner⁷ behandelte Krummenaab und das nordwestlich von Weiden gelegene Landsassengut *Hammerles*.

Über dieses letztgenannte Gut vermittelt ungewöhnlich reichen Aufschluß ein handgeschriebenes Büchlein (100 Blätter), das erst im Frühjahr 1954 durch einen Tausch mit Bamberg in den Besitz des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg gelangt ist. Es enthält zahlreiche Abschriften von Kaufabreden und -briefen, Beschwerdeschriften, landesherrlichen Reskripten, landrichterlichen Berichten, Zusammenstellungen u. dgl. aus dem 15. bis 17. Jahrhundert über das Gut Hammerles. Angelegt wurde das Büchlein im Jahre 1633 von dem damaligen Inhaber des Landsassenguts Hammerles Johann Sebastian

¹ Gartner Michael, Die Landsassenfreiheit in der oberen Pfalz, Landshut 1807.

² Oberbay. Archiv Band 57 (1913), S. 370 f.

³ In Altbayern war diese Bezeichnung offenbar unbekannt, wie aus Hiereth Sebastian, Die bay. Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13.—19. Jahrhundert, München 1950, und Piendl Max, Das Landgericht Kötzing (Histor. Atlas von Bayern), München 1953, geschlossen werden darf.

⁴ Schuster Adolf in VO. Bd. 92, S. 123.

⁵ v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik, Nördlingen 1880, S. 21.

⁶ Rieder Otto im Neuburger Kollektaneenblatt 64. Jhrg., 1900, S. 39, 206.

⁷ Der obere Naabgau, 2. Heft, 1929, S. 15 f.

⁸ Er hatte 1609—1611 an der Universität Altdorf und 1612 an der Universität Tübingen studiert (E. v. Steinmeyer, Die Matrikel der Universität Altdorf, Würzburg 1912, 1. Teil, S. 107, 2. Teil, S. 639).

Zereyss⁹. Dieser, ein Sohn des Hammermeisters Georg Zereyss von Langenbruck, wird in einem Bericht des zuständigen Landrichters Georg Peter von Sazenhofen⁹ in Parkstein vom 6. 9. 1619 als eine feine, ansehnliche, gelehrte und vermögliche Person bezeichnet, die nicht allein den Ritterdiensten, sondern auch anderen oblegen habe. Im gleichen Bericht werden die Zereyss gute, ehrliche, wohlbegüterte Leute genannt, deren Voreltern in der Kurpfalz Landsassen- und Hammergüter besessen haben. Jene Beurteilung der Person des Verfassers läßt auch Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des erwähnten Büchleins als historischer Quelle zu; sie wird übrigens auch nach den gemachten Stichproben durch die Akten des Staatsarchivs Amberg (Gem.-Amt Parkstein-Weiden, Nr. 221) bestätigt. Zereyss hat zäh und mit Geschick seine Rechte gegen die Parksteiner und gegen den dortigen Landschreiber verteidigt, die einschlägigen Urkunden, welche „bey Friedrich Ermweig zur Weyden in Verwahrung gelegen“ oder ihm in „Hanns Christoffen Reisers Forstmeisters zerrissenem Buch“ vorlagen gewissenhaft abgeschrieben und schließlich seine Rechte und Freiheiten übersichtlich zusammengestellt, wobei er sich auf die in den genannten Akten des Staatsarchivs enthaltene ausführliche „Deduktion“ eines rechtskundigen Besitzvorgängers (Johann Weyer) von 1597 stützte.

Lage und Zugehörigkeit

Das ehemalige Landsassengut Hammerles lag etwa 1500 m westlich des Marktes Parkstein auf dem linken (östlichen) Ufer der Schweinenaab und gehörte zum Landgericht (Gemeinschaftsamt) Parkstein und zur katholischen Pfarrei Parkstein, während das benachbarte Dorf Hammerles auf dem rechten (westlichen) Ufer liegt und zum kurfürstlichen Landgericht Waldeck sowie bis 1823 zur katholischen Pfarrei Pressath gehörte¹⁰.

Gut und Dorf Hammerles sind in der oben genannten Abhandlung von Knöpfler nicht scharf auseinandergehalten, offenbar im Anschluß an den Weidauer Rezeß vom 17. 6. 1483¹¹. Die Grenze der Herrschaft Parkstein ging nach dem Bericht der Grenzberichtigungskommission von 1607¹² „die Schweinenaab hinauf zwischen Dorf und Mühl zu Hammerles, also daß der Sitz Hammerles im Amt Parkstein, das Dorf im Amt Waldeck bleibet“.

Heute gehören beide, Gut und Dorf Hammerles, zum Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und bilden erst seit 1. 4. 1950 zusammen

⁹ Vgl. VO. 56, S. 54 und Heimatblätter f. d. oberen Naabgau 2. Jhrg. 1924, S. 24 f.

¹⁰ Matrikel der Diözese Regensburg, Rgbg. 1916, S. 577.

¹¹ Wagner, Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden, Weiden 1936, S. 112.

¹² VO. 17, S. 112 oder: Die Oberpfalz 37. Jhrg. 1943, S. 155.

mit sieben weiteren Ortsfluren eine eigene Gemeinde „Hammerles“¹³.

Urkundlich wird Hammerles erstmals im Salbuch des Herzogtums Niederbayern von ca. 1200 bis 1270 erwähnt: „der hamer Under Parkstein (zahlt) 12 sol.“ (Abgabe), ferner im Weidener Stadtrecht von 1416/1440: Zum Gericht in Parkstein gehört u. a. „die müll zum hemerleins“¹⁴. In dem von Zereyß abgeschriebenen Kaufbrief von 1418 wird das Gut zum Hämmerleß „unter dem Parkstein“ genannt. Nach Reß¹⁵ wären Hammerles und Unterparkstein zwei verschiedene Hammerwerke gewesen. Die Bezeichnung „unter Parkstein“ trifft aber nur für Hammerles zu, abgesehen von der Scharlmühle, die jedoch nicht als Hammerwerk bekannt ist.

Zusammensetzung, Größe, Wert

Einen genauen Einblick in die Zusammensetzung, die Größe und den Wert des Landsassenguts Hammerles — es war stets freies Eigen — um das Jahr 1619 gewährt der in dem Büchlein des Zereyß enthaltene „Anschlag (des damaligen Inhabers Georg Neumüller) über das Gut Hämmerless“, der nach einer Randbemerkung des Landrichteramts Handschrift trägt und dem Sinne nach folgendes anführt:

1. Dieses Gut hat die gemeinschaftliche Landsässerei, die niederen Gerichtsgefälle, den kleinen Wildbann mit Fuchs- und Hasenfahen, auch Fahen und Pürschen des Federwilds. Wert: 300 fl.

2. Das Gut hat ein von Grund auf gemauertes, wohlgebautes und mit Ziegeldach und Eisengittern wohlverwahrtes Wohnhaus samt Viehhaus, Stadel, Stallungen, einer besonderen beiseits neuerbauten Schafhütte und dabeistehendem Tagelöhnerhaus, Ringmauer, Zwinger, Badhaus, Schloß- und Wassergraben, zwei Behältern und daran liegenden Gärten. Nutzwert 1500 fl.

3. Bei dem Gut befindet sich eine von Grund auf neugebaute Mühle mit zwei Mahlgängen und einem Schneidegang samt der Hofrait, zwei Wiesfleckeln, dem Mühläckerl samt einem Stück Fischwasser, soweit die Hammerwiese reicht. Wert 2200 fl.

4. Zum Schloßbau gehören auch etwa 60 Morgen Felder, wovon die Mehrzahl zehentfrei ist (während für eine Minderzahl der Zehent an den Pfarrer von Parkstein entrichtet wurde). Nutzwert 1200 fl.

5. Das etwa 20 Morgen große, sehr gute Waldfeld, das zum Gut besonders erkaufte wurde, wird mit 400 fl angeschlagen.

6. Etwa 26 Tagwerk gut zweimahdige „Wißmath zu Nechst unten und oberhalb des Schloß gelegen“. Wert 780 fl.

¹³ Min. Bek. vom 29. 3. 1950, Staatsanz. Nr. 14.

¹⁴ Wagner, a. a. O., S. 12, 55.

¹⁵ VO. 91, S. 171, 175.

7. Fünf Tagwerk einmahdige Wiese mit 100 fl.

8. Nutzung des Schaftriebs und des befreiten Blumenbesuchs des Rindviehs wird auf 1000 fl geschätzt.

9. Der zum Gut gehörige Weiher bei einem jährlichen Ertrag von 7 bis 8 Zentnern hat, wenn auch nur 6 Zentner zu 5 fl = 30 fl gerechnet werden, einen Nutzwert von 600 fl.

Insgesamt ergibt sich sohin z. Z. des Anfangs des 30 jährigen Krieges ein Wert von 8080 fl für das Landsassengut Hammerles. Zum Vergleich sei erwähnt, daß im Jahr 1628 der Wert der damaligen Hofmark Rothenstadt, die im gleichen Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden lag, auf 7262 fl geschätzt wurde¹⁶. 1779 zählte das Gut Hammerles wieder 17 Haushaltungen mit 66 Einwohnern¹⁷.

Rechtsstellung

Wie aus den verschiedenen von Zereyss abbeschriebenen Kaufbriefen hervorgeht, war das Gut Hammerles stets freies Eigen, also nicht einem Grundherren lehenbar. Der Gutsinhaber konnte also an sich das Gut frei verkaufen; wenn aber der Erwerber auch die Rechte eines Landsassen genießen wollte, bedurfte er der ausdrücklichen Anerkennung und Immission durch die beiden, bzw. ab 1714 durch den Landesfürsten, weil das Landsassenrecht kein dingliches, sondern ein persönliches Recht darstellte¹⁸.

Über die Rechtsstellung der oberpfälzischen Landsassen sagt Knöpfler a. a. O., S. 373: „Die Landsassen waren ursprünglich nichts anderes als die Grundherrn. Die einfachen Landsassen — Gegensatz: die Inhaber von Hofmarken — hatten als Ausfluß ihrer Gewalt lediglich die niedere Gerichtsbarkeit¹⁹ zu beanspruchen. . .“

„Endlich durften die Landsassen Verträge bezüglich der Güter ihrer Untertanen aufrichten, Vormünder stellen und inventieren (Siegelrecht).“

¹⁶ Heimatblätter für den oberen Naabgau 2. Jhrg. S. 27.

¹⁷ Beschreibung des Landgerichts Parkstein in „Oberpfälzisches statistisches Wochenblatt“ 1798 S. 208.

¹⁸ Vgl. Gartner a. a. O. S. 26 f.

¹⁹ Diese bestand nach der gen. Resolution im Gerichtsstand für geringere Fälle, nämlich:

1. Fluchen, Schwören, Gottlästern zum ersten bis drittenmal
2. Raufen, Schlagen, Verwunden, Lähmen, Stoßen und Werfen
3. Schmähungen, die nicht an gefreiten Orten geschahen und nicht peinlich auf Widerruf geklagt wurden
4. Diebstahl unter 5 Schilling
5. Alle bürgerlichen Sachen, die von peinlichen nicht herrühren, als in persönlichen Sprüchen um Schuld, Bürgschaft, Injurien u. dgl.
6. Alle geringen Handlungen, welche in der Aufzählung der Malefizfälle nicht vorhanden sind.

Es ist nun besonders aufschlußreich, damit und mit der in der Bavaria II. Bd., München 1863, S. 526, gegebenen Aufzählung die nachstehende im Büchlein des Zereyss enthaltene bunte und etwas ungeordnete Zusammenstellung der „Actus Possessionales und der Landsässen-Freyheit zum Hammerless“ zu vergleichen; dabei führt Zereyss in jeder Ziffer die vorhandenen Beweisurkunden oder sonstigen Beweisgründe genau an. Es heißt dort dem Sinne nach:

1. Das Gut ist in die Matrikel der Landsassen eingetragen (kurfürstl. Reskriptum vom 24. 12. 1597, kurfürstl. und Pfalz-Neuburgischer Rezeß von 1607, Neuburgisches Reskript vom 18. 8. 1609).

2. Es ist ein adeliges Landsassengut (Zahlreiche Kaufbriefe und Erlasse werden zitiert).

3. Es steuert zur Kammer²⁰ und steht im Landschreibersteuerbuch.

4. Es gibt kein Umgeld (für das zum Hausgebrauch gebräute Bier).

5. Es hat das Recht, ein Brauhaus, Braustatt und Braugerechtigkeit aufzurichten.

6. Inventur ist hergebracht. Zereyss meinte damit — nach dem beigefügten Zitat — offenbar die Aufnahme des Gutsinventars.

7. Ausübung des kleinen Wildbanns ist hergebracht.

8. Mannschaft und Botmäßigkeit — sie sind jeweils ausdrücklich in die Kaufbriefe aufgenommen — auf dem Gut und der Mühle sind wohlhergebracht. (Damit ist das Recht der militärischen Aushebung und Musterung gemeint, das zur sog. Edelmannsfreiheit gehörte: kurfürstl. Resolution vom 8. 4. 1567). Dagegen sind z. B. in dem Landsassenbrief des Joh. Gg. Frz. v. Wildenau in Herzogau vom 19. 3. 1708 ausdrücklich „ausgenommen die Mannschaft, Raiß und Steuer“.

9. Die Müller zu Hammerles haben nie das Halsgericht (zu Parkstein) zu bauen geholfen.

10. Die malefizischen Personen werden eingezogen, dem Amt Parkstein aufgeschrieben und am dritten Tage eingeliefert.

11. Das Gut wurde jeweils vom Amt Parkstein und den Nachbarämtern um Stellung der Untertanen zum Verhör und zur Bestrafung ersucht.

12. Es war niemals zu Spannleistung, Scharwerk oder Stellung eines Schäferhundes zur Schweinehatz dem Amt Parkstein verpflichtet.

13. Nie hat ein Amtsknecht oder Scherge das Gut betreten dürfen.

14. Die Gutsinhaber und andere von Adel, nicht der Landrichter von Amtswegen, haben (die Kaufbriefe) über Gut und Mühle gefertigt.

²⁰ Die Kammersteuer für Hammerles betrug 1617: 14 fl 2 Kr. (Oberpf. Stat. Wochenblatt 1798, S. 151). Nach dem Steuerbuch für 1581 steuert das Landsassengut Hämmerless „mit der Ritterschaft“, u. zwar 1 fl 23 $\frac{1}{2}$ Kr. (Beilage Nr. 53 der gen. Akten des St.A. Amberg).

15. Der Vieh- und Schaftrieb (in der Od — Fürstenwald —) ist wohlhergebracht. — Nach einem Verzeichnis hat Zereyss 1620: 80 Schafe gewintert, 1621: 120, 1622: 100, 1623: 100, 1629: 130, 1630: 125 und 1631: 100 Schafe. Dieses Jahr, fügt Zereyss kurz bei, hätten die kaiserlichen Reiter seine Schafe weggenommen. —

16. Die Gutsinhaber haben die Bestandsbriefe des Halbbauers und des Müllers gefertigt und diese in Pflicht genommen.

17. Die Gutsinhaber wurden auf die Landtage und zur Huldigung wie die anderen Landsassen und Adeligen „beschrieben“.

18. Zur Steueranlage der Untertanen sind sie neben anderen Landsassen und Adeligen beschrieben worden, „welche Schreiben alle durch die schwedischen Völker hinwegkamen“.

19. Ohne besonderen fürstlichen Befehl hat kein Landrichter an den Gutsinhaber Ge- oder Verbote zu erlassen.

20. Der Inhaber hat das Recht, die Schwängerung zu bestrafen, „wie denn von mir Johann Sebastian Zereyss Hannß Milner von Schwarzenbach, so die Köchin alda geschwängert (Margaretha Wagerin genannt) umb 15 fl abgestrafft und beedte carceriert worden, sind beede hernacher zum Parkstein zusammengegeben worden.“

21. Um Zeugenvernehmung in Malefiz- und anderen schlechten Sachen müssen die Amtsleute die Gutsinhaber anschreiben.

Die Tatsache, daß in vorstehender Aufzählung der Rechte und Freiheiten des Gutsinhabers um das Jahr 1619 der Eisenhammer — die Hammerstätte (Kaufbriefe von 1472, 1572, 1576) — überhaupt nicht mehr erwähnt worden ist, beweist wohl zur Genüge, daß schon damals in Hammerles kein Hammerwerk — Blechhammer — mehr betrieben wurde²¹.

Bemerkenswert ist die starke Betonung des Herkommens als Rechtsgrund. Vorstehende Aufzählung zeigt, daß die Rechte und Freiheiten des Inhabers des Landsassengutes Hammerles annähernd denen der Hofmarksbesitzer in der oberen Pfalz entsprachen, wo, wie Knöpfler a. a. O. S. 373 feststellte, der Unterschied zwischen einfachen Landsassereien und Hofmarken²² schon im 16. und 17. Jahrhundert recht verwischt war.

Das Gut Hammerles während des dreißigjährigen Krieges

Wie bereits erwähnt, gehörte das Landsassengut Hammerles zum Landgericht Parkstein und teilte deshalb auch im allgemeinen dessen Geschick. Während des dreißigjährigen Krieges hatte gerade dieses Gebiet der nördlichen Oberpfalz als Zankapfel zwischen einem pro-

²¹ Oberpfälz. Statist. Wochenblatt 1798 S. 207 und Reß in VO. 91 S. 175 Nr. 192.

²² Vergl. hierüber Gartner a. a. O. S. 61.

testantischen und einem katholischen Fürsten und durch die vielen Truppendurchmärsche besonders viel zu leiden²³. Doch berichtet Zereyss von einer religiösen Verfolgung in seinem Büchlein nichts. Ein Teil des vor Nürnberg stehenden Heeres Tillys marschierte Anfang Dezember 1631 durch die Oberpfalz nach Böhmen, mehrere Regimenter in die nördliche Oberpfalz²⁴. Nur beiläufig erwähnt Z., daß ihm im genannten Jahre seine 100 Schafe von den kaiserlichen Reitern weggenommen worden seien, und an anderer Stelle, daß die auf die Steueranlage der Untertanen bezüglichen Schreiben „durch die schwedischen Völker“ abhanden gekommen seien, bezeichnende Tatsachen für die damalige kriegsbedingte Unsicherheit in der nördlichen Oberpfalz. Weiter ist bekannt, daß die Schweden 1634 die ganz nahe gelegene Feste Parkstein drei Monate lang belagerten, daß diese aber unter dem Kommando des genannten Landrichters Georg Peter von Sazenhofen allen Anstürmen standhielt²⁵. Damals dürfte Hammerles den Krieg unmittelbar zu spüren bekommen haben.

Im Jahre 1636 mußte Zereyss „wegen Kriegsnoth“ nach Parkstein fliehen und Landsassenschutz suchen. Gegen sehr üble Behandlung durch den dortigen Landrichter Philipp von Marsin^{25a} beschwerte er sich bei den Sulzbachischen Räten. Als diese sich darauf um Zereyss annahmen, erhielten sie von der Regierung in Neuburg die Antwort, daß die Sache per viam appellationis an den Hofrat in Neuburg gediehen wäre und man nicht begreifen könne, warum Sulzbach nicht den Kläger ad competentem iudicem verweise²⁶. Der Bürokratismus blühte also selbst während des 30 jährigen Krieges!

Da Zereyss fast während dieses ganzen Krieges und noch darüber hinaus bis zu seinem Tode (1659) das Landsassengut Hammerles innehatte (im Gegensatz zu vielen anderen Landsassen), darf wohl angenommen werden, daß dieses Gut selbst den Krieg leidlich überstanden hat. Aber der Krieg und seine Folgen waren sicherlich der Grund dafür, daß das Gut 1661 keine Untertanen mehr hatte, „außer einem Tagwerkerhäuschen, das noch in der Asche lag“²⁷.

Besitzerreihe

Über die Inhaber des Landsassengutes Hammerles und die früheren Besitzer finden sich nähere Angaben in dem Büchlein des Zereyss, im Oberpfälzischen Statistischen Wochenblatt 1798 S. 200, 208 und in

²³ Kunstdenkmäler des Königsreichs Bayern: B.A. Neustadt/Waldnaab S. 9.

²⁴ Winkler, Oberpfälzisches Heimatbuch, Kallmünz 1950 S. 76.

²⁵ Edenhofer, Chronik Parksteins, Sulzbach 1852, S. 10.

^{25a} nicht Merfin, wie im Oberpf. Stat. Wochenblatt 1798 S. 200 zu lesen; seine Grabsteininschrift ist abgedruckt in Kunstdenkmäler Neustadt/WN S. 99.

²⁶ Oberpfälzisches Statist. Wochenblatt 1796 S. 200.

²⁷ Oberpfälzisches Statist. Wochenblatt 1796 S. 207.

der Zusammenstellung „Der oberpfälzische Adel“ von Joseph Plass. Sehr lückenhaft bzw. unzuverlässig sind dagegen die kurzen Angaben in der Bavaria 2. Band S. 580 bzw. von Giehl in VO. 8 S. 277. Hiernach lautete die Besitzerreihe von Hammerles etwa, wie folgt:

Räumlein Hanns, Peter und Georg bis 1418

Edeldörfer Hanns, Forstmeister in Parkenstein 1418—1440

Hofschneider Niclas in Weiden 1440—1472

Schafmann Paulus von Parkstein ab 1472

Schafmann Hanns, Christoph und Georg, Söhne des Paulus, ab 1515

Schafmann Adam, S. des Hanns, bis 1572

Reiser Christoph von Rücklingen, pfalzgräfl. Forstmeister im Amt Parkstein, ∞ 1) Anna, geb. Schafmann, 2) Scholastika, geb. Mendl von Hütten; Kaufbrief von 1572

Mendel Absalon von Steinfels, Kaufbrief vom 11. 11. 1576, ∞ Anna, geb. Zeller († 1583)

Mendel Magdalena, deren Tochter, ∞ (1591?) Joh. Wolfgang v. Schlammersdorf auf Burggrub und zu Träbitz

Mendel Samson; Kaufbrief vom 13. 12. 1583; † 1589. Seine Ehefrau Anna war eine geborne Mendel von Steinfels zu Gmünd. Als Witwe erwarb sie das Gut mit Kaufbrief vom 29. 11. 1591; sie heiratete Weyer Johann auf Döltsch, kurfürstl. pfälzischen Landrichter und Pfleger zu Neunburg vorm Wald (nicht Neuburg); Kaufbrief vom 25. 1. 1600.

Mendel Hanns Hieronymus von Steinfels auf Döltsch, Sohn des Samson, ∞ Barbara, geb. von Rabenstein

Neumüller Hanns und Georg, Kaufabrede vom 9. 6. 1614, Kaufbrief vom 24. 8. 1617, bis 1619. Georg zog dann nach Auerbach.

Zereyss Johann Sebastian, get. in Vilseck 31. 7. 1539, S. des Hammermeisters Georg Z. in Langenbruck, leistete Landsassenpflicht in Sulzbach und Amberg 1619; Kaufkontrakt vom 17. 10. 1619; ∞ Maria Magdalena, geb. Guglin. Er starb 7. 2. 1659, 65½ Jahre alt²⁸. Sie hatten 1 Sohn Georg Peter, der nach Rückkehr vom Kriegsdienst der Veräußerung des Gutes an seinen Schwager

Merz Hanns Hieronymus, S. des Jobst M. auf Zachenreith, zustimmte. Merz ∞ 7. 6. 1660 in Parkstein Maria, T. des Joh. Seb. Zereyss. Herzog Christian August von Sulzbach²⁹ genehmigte den Verkauf an Merz unter der Bedingung, daß dieser „sich adelicher Comportements befeiße, damit man seiner Person bey Auffwartung u. a.

²⁸ Auskunft der kath. Pfarrämter Vilseck und Parkstein.

²⁹ Vgl. Bavaria a. a. O. S. 437 oben.

sich nicht zu schämen, sondern zu bedienen habe, indem man widrigenfalls ihm nicht alle Landsassenfreyheiten übertragen könnte“. Daraufhin wurde der Kauf wieder rückgängig gemacht³⁰.

v. Sazenhofen Thomas Wilhelm auf Püchersreuth: 1664—1677

Aichinger Wolf Jakob von Aichstamm ∞ Eleonora, geb. Spindler, 1677—1716

Weinzierl Christoph Ulrich von Weinberg auf Döfering, Lehenprobst und Stadtrichter zu Neustadt/Waldnaab (Kaufvertrag vom 4. 6. 1716: St.A. Amberg, Amt Weiden Nr. 1192)

von Grafenreuth Johann Christoph auf Hämmerless und Eberhardsbühl, kaiserl. Hauptmann 1724, ∞ Juliana Regina; dann deren Sohn

von Grafenreuth Johann Christian, Kammerjunker, 1729; ∞ Maria Magdalena von Deller zu Nürnberg

von Waldenfels Philipp Friedrich auf Hämmerless und Unterhöchstätt, Premierleutnant, ab 1737, ∞ Maria Carolina von Sparneck und Weißdorf

von Schepper (nicht Schopper, wie bei Plass zu lesen) Johann Christian Ludwig, Neuburgischer Hofrat, 1743

Merkel Johann Anton von Auerbach, ∞ Susanna Regina, geb. Gerhardt; von letzterer befindet sich im Archiv des HVO. eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Gutes von 1761 (7 Monate)

Freiherr von Künsberg Wilhelm Friedrich, Hofrat, Kammerherr und Pfleger zu Vilseck, Kaufvertrag von 1765; ∞ Maria Barbara, Freiin von Wildenau auf Schwarzenfeld; bis 1780

Prechtl Philipp, vorher kurfürstl. Beimautner und Gastgeb in Hütten, dann sein Sohn

Prechtl Johann; Kaufvertrag vom 15. 3. 1796; ∞ Therese, geb. Gräfin von Morawitzky

Freiherr von Hirschberg Franz Amand auf Ebnath und Schwarzenreuth, geb. 20. 12. 1771, Kaufvertrag vom 16. 7. 1801 (St.A. Amberg, Akt der Reg. K. d. J. Nr. 8516)

Fiederer (auch Fütterer) Michael, Müller; Kaufvertrag vom 27. 10. 1804³¹

von Grafenstein Anton, Oberpostmeister in Regensburg und Gutsbesitzer in Krummenaab, geb. 1. 4. 1779, † 3. 10. 1854³²; ab 1833 bzw. 1837 im Gantverfahren über das Vermögen des Fiederer

³⁰ Oberpf. Stat. Wochenblatt 1798 S. 208.

³¹ Plass führt hier offenbar zu Unrecht einen „Haan 1808“ an.

³² Der obere Naabgau a. a. O. S. 36.

Graf Konrad, Kaufvertrag vom 28. 4. 1842. 1843 verkaufte Graf das Ökonomiegut an Georg Scheidler und getrennt das Mühlgut an Lorenz Prössel³³.

Wenn auch die Gerichtsbarkeit der Gutsinhaber von Hammerles bereits 1796 erloschen ist und dieses Landsassengut auch keine besondere politische oder wirtschaftliche Bedeutung besaß, so ist doch das Büchlein des Johann Sebastian Zereyss, eines Zeitgenossen des dreißigjährigen Krieges, besonders geeignet, uns einen anschaulichen und ziemlich umfassenden Einblick in die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse eines im Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden gelegenen Landsassengutes im 17. Jahrhundert zu vermitteln. Die vorstehenden Ausführungen zeigen aber wohl auch, wie wichtig und richtig es ist, daß Archivalien von überwiegend örtlichem oder bezirklichem Interesse in die Betreuung eines Archivs oder eines histor. Vereins des betreffenden Bezirkes überführt werden; denn erst dadurch werden sie der Auswertung wirklich erschlossen.

³³ Mitteilung des Staatsarchivs Amberg.